

# Stören im Ordinal

## Heinz Begler (1920–1943)

»... wie im übrigen alles Schikane bei der deutschen Wehrmacht ist«

Der gelernte Stanzer Heinz Begler wurde am 5. Juli 1920 als jüngstes von vier Kindern einer Dortmunder Arbeiterfamilie geboren. 1939 trat er in die NSDAP ein. Er arbeitete in Dortmunder Industriebetrieben und meldete sich 1941 freiwillig zur Kriegsmarine. Im Frühjahr 1942 versetzte ihn seine Einheit aus Brest in Frankreich nach Eckernförde an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Dort fiel er seinen Vorgesetzten zunehmend durch mangelnde militärische Disziplin auf. Heinz Begler war nach Aussagen seiner »Kameraden« ein Einzelgänger; er selbst klagte über Schikanen. Bereits seit Juli 1941 hatte er Vorgesetzten gegenüber den Gehorsam verweigert. Aus Sicht der Wehrmacht gefährdete er mit seinem Verhalten »die Aufrechterhaltung der Manneszucht«. Im November 1942 verurteilte ihn das Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee in Kiel wegen »Wehrkraftzersetzung« zum Tode. Heinz Begler starb am 24. Februar 1943 im Hamburger Untersuchungsgefängnis unter dem Fallbeil.

- 4 -  
ihm. An der Stellung 23 sagte man mir auf Befragen, dass er da vor-  
beigekommen war. Ich befahl daher 2 Soldaten zum Mitwachen. Sie  
kamen auch mit. Ich fand ihn dann in einer Entfernung von rund  
25 Minuten vom Lager wieder. Er war mit der Bedehose bekleidet. Auf  
meine Frage, weshalb er nicht mit arbeitete, sagte er, wir sollten  
ihn in Ruhe lassen, er hätte am Morgen genug gearbeitet, und sollten  
ihn nicht anquäken. Da er auf meinen Befehl nicht mitkam, weil er  
Freizeit habe, nahm ich ihn fest. Jetzt kamen die Matrosen Hedrich  
und Lübcke dazu und wir begleiteten ihn zum Lager zurück. Begler  
redete jetzt wieder und sagte u.a. „wenn er gewollt hätte, dann  
hätte ich ihn mit meinem Fahrrad nicht erreicht, denn wie er schon  
über alle Berge. Ich gab ihm den Befehl, zwischen Hedrich und Lübcke  
zu gehen. Er wollte trotzdem abseits vom Wege gehen, und zwar durch  
das Gras, weil er Laufschuhe anhatte. Als ich ihm befahl, auf dem  
Weg zu bleiben, sagte er, es wären seine Schuhe, damit könnte er  
machen, was er wollte. Als ich ihm andeutete, dass ich von meiner  
Gehwaffe Gebrauch machen würde, sagte er, ich wäre zu dumm, um  
ihn zu verhaften, das müsste ich erst einmal lernen; um ihn festzu-  
nehmen, müsste ich mindestens 4 Mann haben, davon würde er noch  
2 Mann umhauen. Er bedankte sich auch noch ironisch für die »Ehren-  
begleitung« und sagte, die Leute wüssten nicht, ob wir ihn abführten  
oder er uns. Er grüßte auch jeden zivilisierten, der uns entgegenkam.  
Ich führte ihn auf seine Stube und liess dort einen Posten mit Gewehr  
zu seiner Bewachung stehen. Er sagte jetzt, wenn ich einen Posten an-  
zählen liesse, würde er den Posten erschlagen und ich hätte den Posten  
auf dem Gewissen. Ob. Lt. Volkmann, dem ich Meldung machte, befahl  
Begler, der sich inzwischen auf die Kofe gelegt hatte und rauchte,  
sich bis 1800 Uhr fertig zu machen, da er nach Kiel käme. Um 1800  
Uhr musste ich aber feststellen, dass er sich noch nicht fertig ge-  
macht hatte. Er erhielt von Ob. Lt. Volkmann daher den Befehl, sich  
sofort fertig zu machen, was er dann langsam tat. Etwa 18.40 Uhr  
war er dann soweit fertig, dass wir ihn nach Kiel bringen konnten.  
Der Kommandeur sagte ihm bei der Vorführung, ob er wusste, dass der  
Führer mit Worten seines Schlages sehr hart umgeht. Begler bejahte  
das und sagte zum Kommandeur »Bitte erschiessen Sie mich doch gleich!  
Hierbei streckte er seine Arme nach beiden Seiten aus. Darauf wurde  
Begler abgeführt. Schon einige Tage vor diesem Vorfall hatten Kameraden  
des Begler zu mir gesagt, sie würden sich an ihm vergreifen, wenn  
er noch länger da bleibe. Am Tage der obigen Vorfälle sagten sie, in  
der folgenden Nacht komme der heilige Geist, und wenn Begler am  
anderen Tage nicht mehr lebe.  
Graf v. Helmke  
Helmke Wilhelm  
v. Helmke



Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/7396

### Zeugenaussage des Bootsmanns Wilhelm Hemker, 8. Oktober 1942 (Auszug).

Der Bootsmann Wilhelm Hemker gab als Zeuge Äußerungen Heinz Beglers über Vorgesetzte und das Militär im Allgemeinen zu Protokoll, auf die hohe Strafen standen. Wilhelm Hemker sagte außerdem aus, die »Kameraden« Heinz Beglers hätten diesen schikaniert und ihn schwer bedroht, sogar von seiner Ermordung sei die Rede gewesen.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/7396, Bl. 83, Rückseite



Das ehemalige Marineuntersuchungsgefängnis Kiel-Wik, 2012.

Am 10. Juli 1942 entfernte sich Heinz Begler das erste Mal ohne Urlaubsschein von seinem Kommando. Einem Vorgesetzten entgegnete er auf Nachfrage, »er ginge und käme, wann es ihm passe, das ganze Militär sei doch nur ein Zirkus«. Das Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee in Kiel erließ daraufhin wegen »versuchter Aufwiegelung« und »Gefährdung der Manneszucht« Haftbefehl. Kurz darauf wurde Heinz Begler in das Kieler Marineuntersuchungsgefängnis eingeliefert. Auch dort verweigerte er Befehle und äußerte laut Offizieren: »1917 habe die Marine schon einmal gemeutert, das könne diesmal auch soweit kommen. Vor allen Dingen gehörte den Offizieren einmal eine Kugel.«

Privatbesitz Jens Rönnow, Kiel

- 6 -  
Zusammenfassung und Beurteilung.  
Es handelt sich um einen 22-jährigen Soldaten, gegen den wegen Gehorsamsverweigerung, auführerischer Reden und abfälliger Bemerkungen ein Strafverfahren wegen Zersetzung der Wehrkraft eröffnet wurde.  
Die im Marine-Lazarett Kiel-Wik durchgeführten nervenärztlichen Untersuchungen und Beobachtungen ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, daß bei dem Beschuldigten eine Geisteskrankheit vorliegt. Der Beschuldigte ist ferner in Anbetracht seiner hinreichenden Intelligenz und Urteilsfähigkeit wohl in der Lage, das Verwerfliche seiner inneren Haltung einzusehen.  
Den von dem Beschuldigten geäußerten Bemerkungen und seinem ganzen Verhalten liegt vielmehr eine ausgesprochen gesellschaftsfeindliche, gemeinschaftsunfähige Einstellung zu Grunde, die den Beschuldigten recht deutlich als einen ausgesprochen antisozialen, egozentrischen und gemütskalten Psychopathen kennzeichnet. Mit dieser Diagnose wird jedoch lediglich zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der Persönlichkeit des Angeklagten um eine Varietät von der Norm handelt. Die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten wird mit dieser Feststellung in keiner Weise berührt. Somit entfallen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 oder 2 des R.St.G.B.  
Dr. Hetzenecker  
Marinestabsarzt und  
Leit. Arzt d. Kr. Abt. VI. des  
Mar. Laz. Kiel-Wik.

### Fachärztliches Gutachten des Kieler Marinestabsarztes Erwin Hetzenecker, 14. August 1942 (Auszug).

In der gerichtlichen Voruntersuchung hatte ein Unteroffizier geäußert, Heinz Begler erwecke »den Eindruck, als wenn er nicht ganz normal sei«. Der Marinestabsarzt Hetzenecker konnte keine »Geisteskrankheit« erkennen, sah in Heinz Begler jedoch einen »ausgesprochen antisozialen, egozentrischen und gemütskalten Psychopathen«. Gegen Soldaten, die aufgrund ihres Verhaltens bei der Wehrmacht in dieser Weise beurteilt wurden, ergingen – unabhängig vom tatsächlichen Delikt – härteste Strafen; sie hatten daher zumeist keine Überlebenschance.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/7396, Bl. 31

Oberkommando der Kriegsmarine  
Berlin 38 35, am 4. Januar 1943  
Stempel: 7276  
Kommandeur: Kreuzstraße 21 82 81  
Telefon: 21 82 81  
AMA/HR III Nr. 18654  
Gericht des Admirals  
7. JAN. 1943  
An  
Gericht der Kriegsmarinemedienstelle  
Hamburg  
Betr.: Strafsache Begler  
Vorg.: RM J II 116/42  
In der Anlage werden die Untersuchungsakten des Gerichts des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee - J VI 209/42-, die vom Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee hier vorgelegt sind, übersandt mit der Anweisung, über die Zulassung des von dem Verurteilten gestellten Wiederaufnahmeantrages zu entscheiden. Diese Entscheidung hat durch das dortige Gericht zu erfolgen. Einer weiteren Beweiserhebung, z.B. durch Ergänzung des ärztlichen Gutachtens bedarf es hierzu nicht. Es ist lediglich zu prüfen, ob das Vorbringen geeignet ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen. Die nähere Prüfung des Vorbringens hat im Falle der Zulassung in dem wiederaufgenommenen Verfahren zu erfolgen, das dann durch das Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee durchgeführt wird.  
Es wird um größte Beschleunigung ersucht, damit endlich eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung ergeht, die bei der Eilbedürftigkeit dieser Sache längst hätte ergehen müssen. Die Entscheidung ist umgehend hierher zu melden.  
Im Auftrage  
gez. Kranzbühler  
Beglaubigt  
Dr. Kranzbühler

### Schreiben des Flottenrichters Otto Kranzbühler an das Gericht des Admirals der Kriegsmarinemedienstelle Hamburg, 4. Januar 1943.

Nach der Verkündung des Todesurteils am 5. November 1942 bemühte sich Heinz Beglers Bruder Hermann um die Wiederaufnahme des Verfahrens. Für ihn war das Verhalten seines Bruders nur durch eine geistige Störung zu erklären. Unterdessen drängte das Oberkommando der Kriegsmarine (OKM) auf die schnellstmögliche Vollstreckung des Todesurteils. Obwohl Hermann Begler mithilfe eines Rechtsanwalts Gesichtspunkte vorbrachte, die hinreichend für eine Neuverhandlung waren, drang der zuständige Referent im OKM, Otto Kranzbühler, auf »größte Beschleunigung«. Die Wiederaufnahme wurde zwar zugelassen, das neu zusammengetretene Gericht bestätigte jedoch Anfang Januar 1943 das Todesurteil.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/7396, Bl. 111